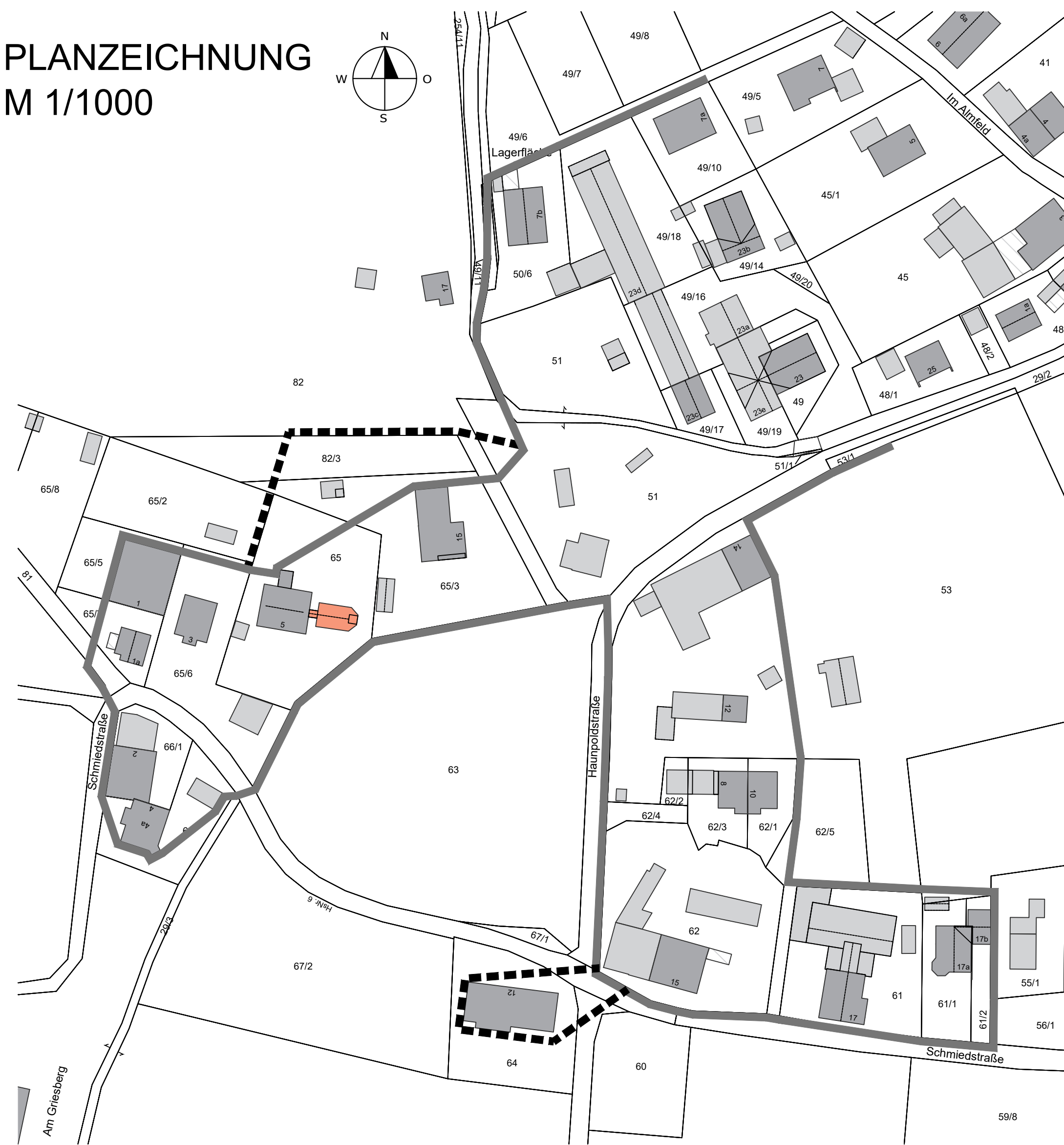
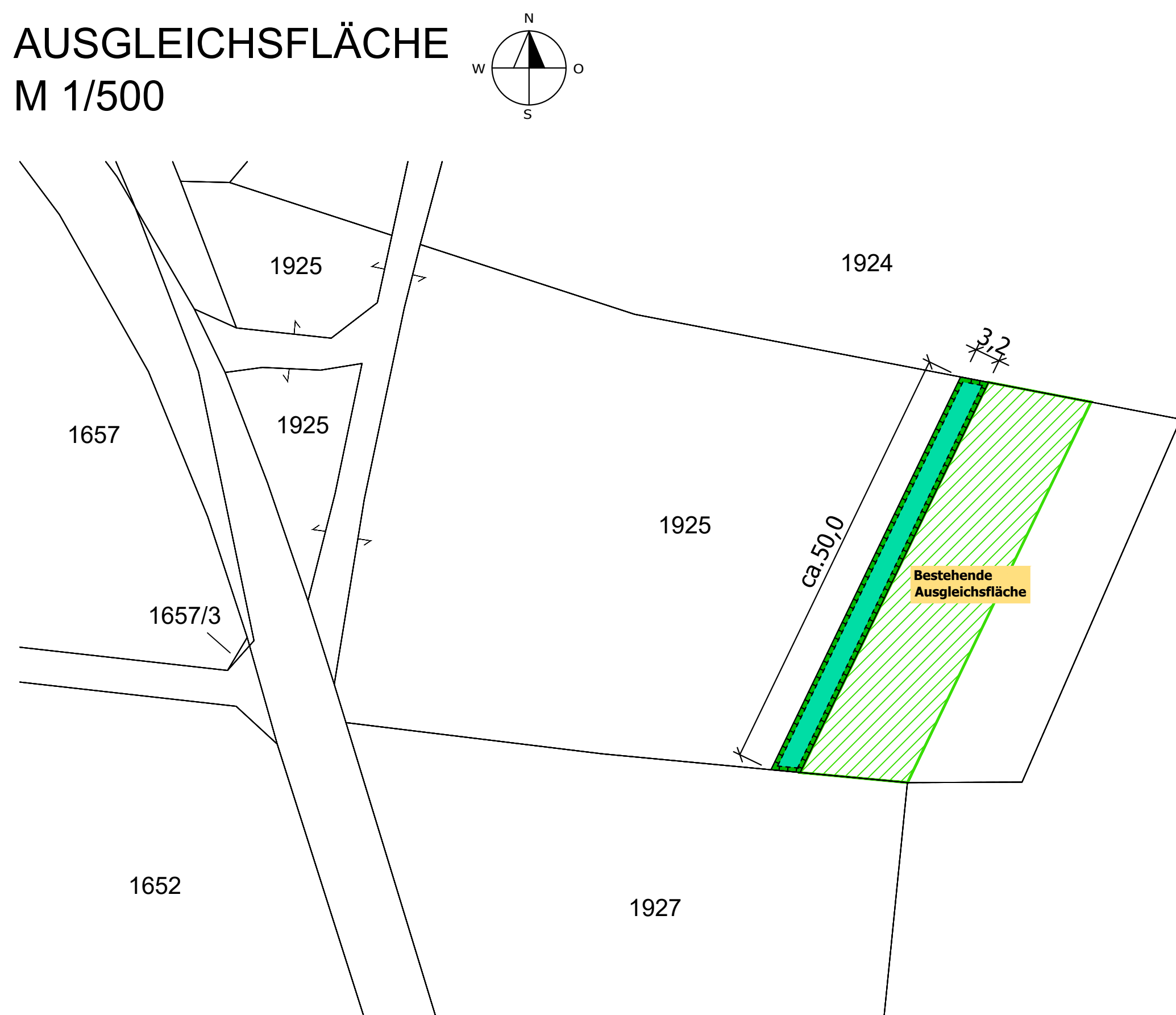


PLANZEICHNUNG M 1/1000



AUSGLEICHSFLÄCHE M 1/500



SATZUNG

Der Markt Bruckmühl erlässt aufgrund

- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO),
- des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB),

- jeweils in der letztgültigen Fassung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses -

folgende Klarstellungs- und Einbeziehungsatzung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenze der einbezogenen Außenbereichsflächen für den südwestlichen Bereich des Ortsteils Kirchdorf a. H. wird gemäß der Darstellung in der Planzeichnung (M 1:500) festgelegt. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb des nach § 1 festgelegten räumlichen Geltungsbereiches richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB und den nachfolgenden Festsetzungen.

§ 3 Festsetzungen

- Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils
- - - - - Grenze der einbezogenen Außenbereichsfläche

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

HINWEISE

- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Flurstücksnummer, z.B. 65
- Bestehendes Hauptgebäude
- Bestehendes Nebengebäude
- Kapelle (denkmalgeschützt)
- Maßlinie in Meter
- Ausgleichsfläche
Größe der Ausgleichsfläche: 160 m²
B112 Mesophile Gebüsche und Hecken

DURCHFÜHRUNG UND PFLEGE AUSGLEICHSMASSNAHME:

Pflanzenauswahl, -qualität und -dichte

Einheimische Gehölze und Wildobstbäume,
Pflanzdichte 1 Stück / 1,5 m²,
die Pflanzung erfolgt in 2 Reihen, Reihenabstand 1,5 m

Gehölze (Anteil ca. 90 %)
Pflanzqualität mind. 2xv., o.B. 60-100,
Artenauswahl:

- | | |
|--------------------|-----------------------|
| Berberis vulgaris | Berberitze |
| Cornus sanguinea | Roter Hartriegel |
| Corylus avellana | Haselnuss |
| Crataegus monogyna | Weißdorn |
| Euonymus europaeus | Pfaffenhütchen |
| Ligustrum vulgare | Liguster |
| Lonicera xylosteum | Gemeine Heckenkirsche |
| Prunus spinosa | Schlehe |
| Rosa spec. | Wildrosen |
| Salix spec. | Weiden |
| Sambucus nigra | Schwarzer Holunder |
| Sambucus racemosa | Roter Holunder |
| Viburnum opulus | Gemeiner Schneeball |
| Viburnum lantana | Wolliger Schneeball |

Wildobstbäume (Anteil ca. 10 %)
Pflanzqualität mind. Heister, o.B. 150-175,
Artenauswahl:

- | | |
|-------------------|----------------|
| Malus sylvestris | Wildapfel |
| Prunus aria | Vogelkirsche |
| Prunus padus | Traubenkirsche |
| Pyrus communis | Wildbirne |
| Sorbus aucuparia | Eberesche |
| Sorbus aria | Mehlbeere |
| Sorbus torminalis | Eisbeere |

Herstellung und Pflege:

Die Ausgleichsfläche ist in der dem Beginn der Baumaßnahmen folgenden Pflanzperiode (März/April oder Oktober/November) anzulegen. Die Pflanzfläche ist nach der Pflanzung zu mulchen (Stroh oder Rindenmulch). Die Pflanzung ist durch einen Windschutzzaun vor Wildschäden zu schützen.

Bis zum geschlossenen Aufwuchs der Pflanzung ist Unkraut mehrmals im Jahr auszumähen. Das Mähgut kann als Mulch in der Fläche verbleiben. In den ersten 2-3 Jahren ist die Pflanzfläche bei Bedarf zu wässern. Der Windschutzzaun ist bis zum geschlossenen Aufwuchs der Pflanzung Instand zu halten und regelmäßig auf Dichtheit zu kontrollieren. Nach dem geschlossenen Aufwuchs der Pflanzung (ca. 5 Jahre) ist der Zaun wieder vollständig zu entfernen.

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln oder Unkrautvernichtungsmitteln ist auf der gesamten Fläche untersagt. Ungewollter Aufwuchs von Ackerunkräutern wie z.B. Brennesseln, Ampfer, Disteln oder Indisches Springkraut ist manuell zu entfernen.

AUSFERTIGUNGSVERFÜGUNG

Die Ortsabrendungsatzung (Klarstellungs- und Einbeziehungsatzung) für den südwestlichen Bereich von Kirchdorf a. H. in Bruckmühl ist in der vorliegenden Form vom Marktausschuss in der Sitzung vom xx.xx.2026 als Satzung beschlossen worden; hiermit wird die Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB angeordnet.

Bruckmühl, xx.xx.2026

Markt Bruckmühl

Richard Richter
1. Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Einleitung des Verfahrens zur Änderung einer Ortsabrendungsatzung (Klarstellungs- und Einbeziehungsatzung) durch den Marktausschuss

am 16.04.2026

öffentliche Auslegung (Beteiligung der Öffentlichkeit) § 34 Abs. 6 Satz 1, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

vom xx.xx.2026 bis einschl. xx.xx.2026

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 34 Abs. 6 Satz 1, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

vom xx.xx.2026 bis einschl. xx.xx.2026

Veröffentlichung im Internet

am xx.xx.2026 bis einschl. xx.xx.2026

Abwägungsbeschlussfassung § 3 Abs. 2 BauGB

am xx.xx.2026

Satzungsbeschluss § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

am xx.xx.2026

Ausfertigung als Satzung durch den 1. Bürgermeister

am xx.xx.2026

Ortsübliche Bekanntmachung § 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB

am xx.xx.2026

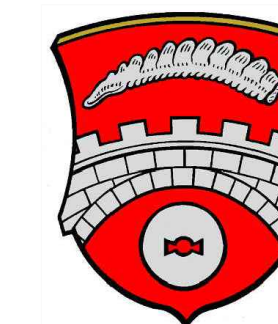
Mit der Bekanntmachung tritt die Ortsabrendungsatzung (Klarstellungs- und Einbeziehungsatzung) für den südwestlichen Bereich von Kirchdorf a. H. in Bruckmühl in Kraft. Die Satzung und die zugehörige Begründung liegen ab sofort im Rathaus des Marktes Bruckmühl auf. Jedermann kann sie während der Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Bruckmühl, xx.xx.2026

Markt Bruckmühl

Richard Richter
1. Bürgermeister

MARKT BRUCKMÜHL LANDKREIS ROSENHEIM



Ortsabrendungsatzung (Klarstellungs- und Einbeziehungsatzung) für den "Südwestlichen Bereich des Ortsteils Kirchdorf a. H." nach § 34 Absatz 4 Nr. 1 und 3 BauGB

Plandatum: 16.04.2026

Plangebiet: Flurnummern 65/t., 65/3/t. und 82/3/t. der Gemarkung Bruckmühl

Planung: Markt Bruckmühl
vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Richard Richter
Gewerbepark BWB 13
83052 Bruckmühl